

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1998/6/9 B2390/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Allg

VfGG §15 Abs2

VfGG §33

VfGG §34

## **Leitsatz**

Zurückweisung von Anträgen auf Wiedereinsetzung und auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Ablehnung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof; keine Versäumung einer Prozeßhandlung; fehlende Bezeichnung eines Wiederaufnahmegrundes kein behebbarer Formmangel; Zurückweisung der zweiten Beschwerde aufgrund Konsumation des Beschwerderechts durch die Einbringung der ersten Beschwerde

## **Spruch**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann gemäß §34 VerfGG unter anderem in den Fällen des Art144 B-VG stattfinden, wobei gemäß §35 VerfGG sinngemäß die Bestimmungen der ZPO anzuwenden sind.
2. Mit einem undatierten, beim Verfassungsgerichtshof am 19. Juli 1996 eingelangten Schriftsatz beantragt der Einschreiter die Wiederaufnahme sämtlicher Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, "die Fragen aus dem Beamtdienstverhältnis zum Gegenstand haben".
3. Der vorliegende Antrag ist unzulässig:

Der Einschreiter hat in seinem unter Pkt. 2. genannten Schriftsatz die Verfahren, auf die sich der Antrag bezieht, nicht hinreichend genau bezeichnet. Dies stellt einen Mangel dar, der nach dem konkreten Wortlaut der Eingabe nicht verbessерungsfähig ist, weshalb der Antrag auf Wiederaufnahme in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z2 litc VerfGG schon aus diesem Grund zurückzuweisen war.

4. Dieser Beschuß konnte gemäß §34 zweiter Satz VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Wiederaufnahme VfGH / Mängelbehebung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:B2390.1996

## **Dokumentnummer**

JFT\_10019391\_96B02390\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)